VERORDNUNG (EWG) Nr. 416/92 DER KOMMISSION

vom 20. Februar 1992

zur Festlegung von Sicherungsmaßnahmen betreffend die zwischen dem 10. und 14. Februar 1992 eingereichten Anträge auf EHM-Lizenzen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse in Bezug auf Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 606/86 der Kommission [1] mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus für aus der Zehnergemeinschaft und Portugal nach Spanien eingeführte Milcherzeugnisse, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 63/92 [2], sieht für das Jahr 1992 die Richtplafonds für die Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse sowie ihre Aufteilung vor.

Die vom 10. bis 14. Februar 1992 für Milch in Kleinpackungen eingereichten Anträge in der Zehnergemeinschaft lauten auf Mengen, die die für das erste Vierteljahr vorgesehenen Richtplafonds überschreiten.

Nach Artikel 85 Absatz 1 der Beitrittsakte kann die Kommission im Eilverfahren die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen beschließen, wenn die gegebene Lage dazu führt, daß der Richtplafond erreicht oder überschritten wird. Angesichts des großen Umfangs der beantragen Mengen sollten als Sicherungsmaßnahme die Lizenzen für einen bestimmten Prozentsatz der Mengen, die für Milch beantragt wurden, erteilt und die Erteilung weiterer Lizenzen für das betreffende Erzeugnis ausgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die zwischen dem 10. und 14. Februar 1992 gestellten und der Kommission mitgeteilten Anträge in der Zehnergemeinschaft auf Erteilung von EHM-Lizenzen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 606/86 werden für Milch der KN-Codes ex 0401 und ex 0403 zu 26,40 % angenommen.

(2) Die Erteilung von EHM-Lizenzen wird bezüglich des erwähnten Erzeugnisses für die ab 17. Februar 1992 gestellten Anträge vorläufig ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1992

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

---

[1] ABl. Nr. L 58 vom 1. 3. 1986, S. 28.
[2] ABl. Nr. L 6 vom 11. 1. 1992, S. 24.